

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	Datum
11.005/378- I.8/2004	RS-Ges	Mag Novotny	DW 2218	DW 2150		24.06.2004

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung des europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrensnovelle – 2004)

### **Einleitung:**

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Zivilverfahrensnovelle 2004.

Gegen den vorliegenden Entwurf werden seitens der Bundesarbeitskammer grundsätzlich keine Einwände erhoben.

Begrüßt werden insbesondere die erweiterten Möglichkeiten zur Erhebung von Verbandsklagen in Konsumentenschutzangelegenheiten sowie die Implementierung eines Rechtsschutzinstrumentariums zur Wahrung des Rechts auf Datenschutz in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit.

Über den vorliegenden Entwurf hinaus fordert die Bundesarbeitskammer die Schaffung eines dem § 54 Abs 2 ASGG nachgebildeten Antragsverfahren zur Klärung wesentlicher Rechtsfragen im Bereich des Konsumentenschutzes.

### **Zum Entwurf im Einzelnen:**

#### **Beseitigung der Senatsgerichtsbarkeit:**

Gegen die Beseitigung der Senatsgerichtsbarkeit bei den Landesgerichten wird seitens der Bundesarbeitskammer kein Einwand erhoben. Allerdings muss an dieser Stelle

abermals darauf hingewiesen werden, dass die Senatsgerichtsbarkeit in Arbeits- und Sozialrechtssachen das Kernstück des ASGG darstellt, die von den Laienrichtern eingebrachte Fachkunde eine wesentliche Bereicherung des arbeits- und sozialrechtlichen Verfahrens darstellt und daher unverzichtbar ist.

### **Verfahrenshilfe:**

Der in Umsetzung der RL 2003/8/EG geplante Ausbau der Verfahrenshilfe, insbesondere die Bevorschussung der Reisekosten sowie die Beigebung eines Rechtsanwaltes auch für die vorprozessuale Rechtsberatung und außergerichtliche Streitbeilegung, ist als Erleichterung des Zugangs zum Recht für die vermögenslose Partei als positiv zu bewerten.

Allerdings greift die Beschränkung der Verfahrenshilfe für die außergerichtliche Streitbeilegung im Nachbarschaftsrecht auf den prätorischen Vergleich zu kurz. Der prätorische Vergleich erscheint dort sinnvoll, wo die (auch außerrechtlichen) Interessen der Parteien abgeklärt sind und es innerhalb relativ kurzer Zeit gelingt, einen Vergleich zu protokollieren. Gerade bei nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten, welche im besonderem Maße durch Beharren auf dem eigenen Rechtsstandpunkt und einer tiefgreifenden Störung im zwischenmenschlichen Bereich gekennzeichnet sind, ist die Mediation als kommunikationsfördernde und vermittelnde Methode eine sinnvolle Alternative zum Prozess.

In Artikel III Zivilrechtsänderungsgesetz ist die Mediation als Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung ausdrücklich aufgezählt. Während eines Mediationsverfahrens kann jedoch die Notwendigkeit auftreten, dass eine oder beide Parteien eines Rechtsberaters bedürfen - zu Beginn der Mediation um den eigenen Rechtsstandpunkt zu klären oder am Ende der Mediation um deren Ergebnis als Vereinbarung zu formulieren. In rechtlich komplexen und komplizierten Angelegenheiten wäre daher – sofern nicht andere institutionelle Beratungsangebote bestehen – auch die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Rechtsberater in Mediationsverfahren als weitere Begünstigung im Rahmen der Verfahrenshilfe zu gewähren. Ohne diese Begünstigung wäre Artikel 11 der Richtlinie zur Prozesskostenhilfe, welcher auch die vorprozessuale Rechtsberatung zur außergerichtlichen Streitbeilegung (darunter ist auch Mediation zu verstehen) umfasst, nur unvollständig umgesetzt.

### **Neues Vorbringen bei Säumnis einer Partei:**

Gegen die Neufassung des § 398 bestehen grundsätzlich keine Bedenken, es wird jedoch angeregt, klarzustellen, dass der säumigen Partei das neue Tatsachenvorbringen durch Übermittlung des Verhandlungsprotokolls zur Kenntnis zu bringen ist, wie im § 442 Abs 2 ZPO derzeit vorgesehen.

### **Datenschutzrecht:**

Die in §§ 83 bis 85 GOG eingeführten Rechtsschutzinstrumente zur Wahrung der Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung sowie bei behaupteter Verletzung des Rech-

tes auf Geheimhaltung in Datenschutzsachen im Rahmen der Gerichtsbarkeit werden als wichtiger Lückenschluss zur Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz begrüßt.

Zu bedenken gegeben wird lediglich, dass der vorgesehene Anwaltszwang eine ökonomische Hürde für die Geltendmachung von Rechten darstellen kann. In Anlehnung an das sozialrechtliche Verfahren könnte die Zuerkennung eines gänzlichen oder teilweisen Kostenersatzes nach Billigkeit auch an den unterlegenen Antragsteller ein Korrektiv bilden.

### **Neue Technologien bei Einvernahme:**

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen die Möglichkeit Parteien und Zeugen statt im Rechtshilfeweg unmittelbar mittels Videokonferenz einzuvernehmen keine Einwände. Diese Art der Beweisaufnahme entspricht auch mehr dem Grundsatz der Unmittelbarkeit. Allerdings muss sichergestellt sein, dass der Urteilsfindung nur der unmittelbare Eindruck des Zeugen/der Partei und das Verhandlungsprotokoll zugrunde gelegt werden und nicht eine „Beweiswiederholung“ durch Abspielen von Bild- und Tonträgern erfolgt.

Dies hätte nämlich wegen der eindringlicheren Wirkung des Mediums zur Folge, dass den auf Video geäußerten Aussagen in die eine oder andere Richtung mehr Gewicht zukäme.

### **Musterverfahren in Konsumentenschutzangelegenheiten:**

Ausdrücklich begrüßt wird, dass Musterverfahren nunmehr für sämtliche abtretbaren Ansprüche und ohne Streitwertgrenzen dem System der Zulassungsrevision unterliegen. Allerdings sind im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen wegen unzulässiger Zinsanpassungsklauseln erhebliche Probleme in der Rechtsdurchsetzung aufgetreten.

#### Ausgangslage:

Die Bundesarbeitskammer hat zwecks Rückforderung von zuviel bezahlten Kreditzinsen eine Reihe von Klagen gemäß § 227 ZPO eingebracht, bei denen die Ansprüche mehrerer Konsumenten – die Bandbreite reichte von 5 bis 684 Ansprüchen – an die Bundesarbeitskammer abgetreten wurden. Von den bis März 2004 eingebrachten fünf Klagen, wurden alle von den Erstgerichten als unzulässig zurückgewiesen. Bei drei dieser Verfahren verneinten die erkennenden Erstgerichte, dass die Voraussetzungen für die objektive Klagenhäufung gemäß § 227 ZPO gegeben seien. In den beiden anderen Fällen ging das Gericht zwar grundsätzlich von der Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung nach § 227 Abs 1 ZPO aus, verneinte aber die Anwendbarkeit des § 227 Abs 2 ZPO:

So wurde ins Treffen geführt, dass die Aktivlegitimation nach § 227 ZPO nur bei originären Ansprüchen des Klägers gegeben sei, und nicht bei solchen, die durch Inkassoession auf ihn übergegangen sei (BGHS Wien, 1 C 372/01 i). Weiters wurde argumentiert, dass § 227 ZPO nicht losgelöst von § 11 ZPO zu betrachten sei, und dass trotz (bzw)

gerade wegen der erfolgten Inkassoession die Voraussetzungen des § 11 ZPO gegeben sein müssten (LG Graz, 21 Cg 264/02 v).

Obwohl in beiden Fällen die Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung durch rechtskräftige Entscheidungen (OGH vom 21.08.2003, 3 Ob 133/03k, OLG Graz vom 25.06.2003, 3 R 83/03f) bestätigt wurde, hat das Handelsgericht Wien mit Beschluss vom 03.06.2004, 26 Cg 32/04, neuerlich eine Klage der Bundesarbeitskammer, mit der 684 Rückforderungsansprüche wegen zuviel bezahlter Kreditzinsen geltend gemacht werden, als unzulässig zurückgewiesen.

Das Handelsgericht Wien stützt sich bei der Argumentation im Wesentlichen darauf, dass auch § 227 ZPO unter der Prämisse der Prozessökonomie zu sehen sei, die im vorliegenden Fall aufgrund der Vielzahl der Einzelansprüche nicht gegeben sei, da - so im Wesentlichen - eine gemeinsame Beweisaufnahme nicht nur nicht sinnvoll, sondern gar nicht möglich sei. Ohne weitere inhaltliche Auseinandersetzung wird lapidar auch das Vorliegen der Voraussetzungen einer formellen Streitgenossenschaft verneint.

Als weitere Argumente gegen die Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung werden „die gravierenden prozessualen und wirtschaftlichen Folgen“ (für die beklagten Parteien) gesehen. Auch, dass die Geschäftsordnungen der objektiven Klagenhäufung nicht Rechnung tragen und das vorläufige Schweigen des Gesetzgebers zu dem Problem werden thematisiert.

Ohne jetzt im Einzelnen auf die obangeführten Entscheidungen und die darin vertretenen Argumente eingehen zu wollen, so erscheint es unzumutbar in jedem Einzelfall die Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung, die von den Obergerichten anerkannt wird, ausprozessieren zu müssen.

Konkrete Forderungen:

### **Legistische Klarstellung der Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung für zum Inkasso abgetretene Ansprüche**

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ist der Gesetzgeber dringend aufgerufen, die Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung für zum Inkasso an die klagslegitimierten Verbände gemäß § 29 KSchG abgetretene Ansprüche außer Streit zu stellen, und damit die dazu vorherrschende Judikatur legistisch umzusetzen. Es geht nicht an, dass die Durchsetzung berechtigter Konsumentenansprüche, die bei Nichteinklagung von der Verjährung bedroht wären, an Gerichtsentscheidungen zu scheitern droht, die vor allem davon getragen sind, mögliche überproportionale Arbeitsbelastungen präventiv abzuwehren. Dies ist vielmehr ein Problem, das durch Änderungen der Geschäftsordnungen zu lösen ist. Dass derzeit in jedem Einzelfall die Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung ausjudiziert werden muss, und die Untergerichte die dazu bestehende obergerichtliche Judikatur negieren, bläht den Verfahrensaufwand sowohl hinsichtlich der Verfahrensdauer als auch der Verfahrenskosten nur unnötig auf, und grenzt an Rechtsverweigerung.

Die legistische Außerstreitstellung ist nicht nur notwendig, um unmissverständlich sicherzustellen, dass Konsumenten ihre berechtigten Ansprüche durchsetzen können, sondern auch um die Ressourcen der Justizverwaltung möglichst zu entlasten. Als Beispiel sei nur die aktuell als unzulässig zurückgewiesene Klage, mit der 684 Ansprüche geltend gemacht bzw vor der Verjährung bewahrt werden, angeführt. Für die Klärung aller Ansprüche sind die gleichen Rechtsfragen entscheidungswesentlich (Wirksamkeit der Zinsanpassungsklausel, Vorhandensein eines bereicherungsrechtlichen und/oder schadenersatzrechtlichen Rückforderungsanspruches, Verjährung, Beginn der Verjährungsfrist). Dass die Klärung dieser Rechtsfragen anhand eines oder einiger weniger musterhafter Ansprüche prozessökonomischer ist, als die Einbringung von 684 Einzelklagen, die ein Gericht überschwemmen, liegt auf der Hand und entbehrt weiterer Ausführungen. Dass es auch in der Praxis funktioniert, beweisen jene anhängigen „Sammelklagen“, bei denen die von den beklagten Parteien in Abrede gestellte Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung nach § 227 ZPO nicht von den Gerichten aufgegriffen wurde.

Eine Klarstellung bedarf es allerdings nicht nur bezüglich des § 227 Abs 1 ZPO, sondern auch bezüglich des § 227 Abs 2 ZPO, der für Fälle des Abs 1 leg. cit. eine abweichende sachliche Zuständigkeit vorsieht. Denn bei den weiteren zwei von der Bundesarbeitskammer eingebrachten Sammelklagen, die nicht als unzulässig gemäß § 227 Abs 1 ZPO zurückgewiesen wurden, hat sich das Handelsgericht Wien für jene Ansprüche, die nach § 49 Abs 1 Z 1 JN in die Wertzuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen, entgegen der Ausnahmebestimmung des § 227 Abs 2, als sachlich unzuständig erklärt und diese zurückgewiesen. Abgesehen davon, dass die Entscheidungen als verfehlt anzusehen sind, und dagegen rekuriert wurde, würden sie – vorausgesetzt sie würden in dieser Form in Rechtskraft erwachsen – die der Justizverwaltung zur Verfügung stehenden Ressourcen unnötig belasten, da sich zwei Richter mit der Klärung ein und derselben Rechtsfrage beschäftigen müssten, die vom Streitwert vollkommen unabhängig ist. Mittlerweile wurde der Bundesarbeitskammer in einem der anhängig gemachten Rekursverfahren ein Beschluss des OLG Wien, 2 R 255/03 i, zugestellt, der die Voraussetzungen des § 227 ZPO Abs 2 als gegeben und das Handelsgericht Wien auch für die Fälle als zuständig erachtet, die sonst in die Wertzuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen würden.

### **Schaffung eines dem § 54 Abs 2 ASGG nachgebildeten Antragsverfahren beim OGH**

Im Zusammenhang mit der Rechtsschutzfähigkeit für die Rückforderung von zuviel bezahlten Kreditzinsen zeigt sich ein weiteres Problem, das immer dann auftritt, wenn eine größere Anzahl im Wesentlichen gleicher Ansprüche vorliegt und durchgesetzt werden soll. Die Führung eines einzelnen Musterverfahrens ist oft nicht ausreichend, um alle sich im Zusammenhang mit etwas ausdifferenzierten Sachverhalten stellenden Rechtsfragen oberstgerichtlich auszujudizieren. Dies ist dem OGH auch in keinster Weise vorzuwerfen, da es im Einzelverfahren nicht darum geht, alle möglichen Rechtsfragen, die für die Entscheidung des konkreten Falles nicht entscheidungsrelevant sind, abzuklären. Gerade aber dann, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zur Entscheidung anstehen, würde eine oberstgerichtliche Abklärung aller wesentlichen Rechtsfragen in einem Verfahren, das schnell und kostengünstig ist, und zu einer Hemmung der Fristen führt, für alle Betei-

Seite 6

ligten eine wesentliche Verbesserung, auch für die Justizverwaltung darstellen, da eine schnelle, die wesentlichen Rechtsfragen abklärende Entscheidung des OGH, die klagsweise Geltendmachung vieler Ansprüche unnötig machen sollte.

Für die Konsumenten und die sie vertretenden Konsumentenschutzorganisationen besteht dadurch die Möglichkeit, ohne nennenswerte Kosten und in kurzer Zeit strittige Rechtsfragen abzuklären, ohne dass in der Zwischenzeit eine Verfristung der Ansprüche eintritt. Nach Klärung der Rechtsfragen durch den OGH wird in einem guten Teil der strittigen Kausen die Führung von Individualprozessen bzw. „Sammelklagen“ unnötig werden, was vor allem die Gerichte deutlich entlasten würde, und für die Justizverwaltung zu einer Kostenersparnis führen würde.

Als Vorbild für die Gestaltung des Verfahrens sollte das Verfahren nach § 54 Abs 2 ASGG herangezogen werden, das im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft eine schnelle und kostengünstige oberstgerichtliche Klärung strittiger Rechtsfragen bei gleichzeitiger Fristenhemmung für die zur Entscheidung vorgelegten Sachverhalte erlaubt.

Als Antragsteller in einem derartigen Antragsverfahren in Verbraucherprozessen würden die nach § 29 KSchG klagslegitimierten Verbände (WKÖ, BAK, Österr Landarbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, ÖGB, VKI, Österr Seniorenrat) sowie die weiteren gesetzlichen Interessenvertretungen beispielsweise der freien Berufe in Frage kommen. Diese hätten nicht nur das Recht durch den Antrag das Verfahren einzuleiten, sondern wären gleichzeitig auch Antragsgegner im Verfahren, soweit das Unternehmen/bzw die Branche, die vom Antrag betroffen ist, in den Bereich ihrer gesetzlichen Interessenvertretung fällt.

Herbert Tumpel  
Präsident

Alice Kundtner  
Bereichsleiterin Beratung